

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 10 (1930-1931)
Heft: 8

Artikel: 100 Jahre schweizer Liberalismus
Autor: Oehler, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157217>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

10. Jahrg.

November 1930

Hest 8

100 Jahre schweizerischer Liberalismus.

Von Hans Dohler, Zürich.

Einleitung.

In zahlreichen Gedenkfeiern, Gedenkreden und Gedenkartikeln sind in den letzten Wochen und Monaten dem heutigen Geschlecht die Vorgänge in Erinnerung gerufen worden, die vor hundert Jahren zur Erneuerung der meisten kantonalen Verfassungen und damit zu einer Regeneration unseres gesamten staatlichen Lebens führten. Wenn auch wir die hundertjährige Wiederkehr dieser Geburtsstunde des schweizerischen Liberalismus zum Anlaß einer rückschauenden Betrachtung nehmen, so leitet uns dabei nicht das Bedürfnis, die Aufmerksamkeit von einer unerfreulichen Gegenwart auf eine verdienstreiche Vergangenheit abzulenken, und auf das Tun und Nichttun unseres Geschlechtes einen Abglanz der Leistungen und Taten der Vorfahren fallen zu lassen. Uns treibt die Not des Tages, der zunehmende Verfall unseres staatlichen Lebens, den Ursachen dieses Verfalls nachzugehen und dabei die gedanklichen und verfassungspolitischen Voraussetzungen, auf denen unser ganzes heutiges öffentliches Leben beruht, einer Durchsicht zu unterziehen. Da diese Voraussetzungen aber diejenigen des vor 100 Jahren zur Herrschaft gelangten Liberalismus sind, kommt ein solches Vorhaben notwendigerweise einer Durchsicht des Liberalismus und seiner Grundlagen gleich.

Man hört oft die Meinung, daß Programm, mit dem die liberale Partei vor 100 Jahren die Führung und Verantwortung im Staate übernahm, sei heute erfüllt und die Zukunft der Partei damit fragwürdig geworden. Wir möchten von der viel allgemeineren Tatsache ausgehen, daß überhaupt keine der bestehenden Parteien heute über ein zukunftsweisendes staatspolitisches Programm verfügt. In dem Sinne sind sämtliche heutigen Parteiideale und damit sämtliche heutigen Parteien fragwürdig. Dadurch ist auch der Standort unseres Rückblickes gegeben. Wir versuchen, die Dinge so zu sehen, als ob wir weder einem gesellschaftlichen Stand, noch einer politischen Partei angehörten, also etwa so, wie sie in fünfzig oder hundert Jahren einem unboreingenommenen Geschichtsschreiber erscheinen mögen. Mit andern Worten: Wir betrachten es nicht als unsere Aufgabe, zu verurteilen, sondern zu urteilen. Wir wollen feststellen, wie und warum es zur Bildung der heutigen Parteien gekommen ist, und nicht billigen oder missbilligen, daß es dazu gekommen ist. Selbstverständlich ist auch unser Urteil dabei den Bedingtheiten der Zeit und der Herkunft unterworfen. Aber allein schon der Wille, das Tatsächliche, und

nicht nur das Gewünschte zu sehen, bedeutet eine Voraussetzung für eine fruchtbare Gestaltung der Zukunft. Und dann gibt uns auch die Einreihung dessen, was wir bisher immer noch mehr oder weniger als unmittelbare Gegenwart empfunden haben, in den Rahmen der Geschichte, das notwendige Stück Abstand. Darum auch müssen wir die Geschichte des Liberalismus nicht mit 1830, sondern 500 Jahre früher beginnen, als jene Staatlichkeit ihren Anfang nahm, von der diejenige des Liberalismus letztendlich doch nur eine vorübergehende Abwandlung ist.

1. Vor-liberale Staatlichkeit.

Die Auflösung der kaiserlichen Gewalt im frühmittelalterlich römisch-deutschen Reiche führte zur Übernahme der hauptsächlichsten staatlichen Errichtungen durch Sondergewalten, die dadurch selbst zu eigener Staatlichkeit emporwuchsen. Diesem Vorgang verdanken die aleidgenössischen Staatswesen ihre Entstehung. Sie nehmen dabei dreierlei Formen an: diejenige des Landsgemeindestaates, des Stadtstaates und des Landesfürstlichen Staates. Letztere Form findet sich allerdings nur unter den verbündeten und zugewandten Orten (Neuenburg, Bistum Basel, Abtei St. Gallen). Den Kern des eidgenössischen Bundes bilden die Stadt- und Landsgemeindestaaten.

Kennzeichnend für diese spätmittelalterliche Sonderstaatlichkeit ist ihr organisches Gewachsensein. Sie entsteht nicht auf der Grundlage begrifflicher Vorstellungen. Sie wird an geschichtlich Gewordenes angeknüpft, aus geschichtlich Gegebenem herausentwickelt. Darum dürfen wir uns beispielweise den Landsgemeindestaat nicht als aus der Anhäufung für sich bestehender, atomhafter Bürger entstanden denken. Gemeinsamkeit des Berufs, gemeinsame Verwaltung der Allmenden, geographisches Zusammengeschlossen sein im gleichen Talbecken, gleiche äußere Not und Bedrängnis haben aus den Landleuten dieser Gebirgstäler eine Gemeinschaft geformt, für die der Landsgemeindestaat nur die entsprechende Form bildete. Neben dieser, sich und ihre Berufsangelegenheiten selbst verwaltenden Gemeinschaft der Landleute gab es für die Leitung der unmittelbar staatlichen Aufgaben und die Führung des ganzen Staatswesens eine Art besonderen politischen Standes, die Geschlechter. Aus diesen wählten die im Landsgemeindering versammelten Landleute ihren Führer, den Landammann, aus. Eine Volks-Vertretung dagegen bestand nicht. Die sogenannten Landräte waren reine Verwaltungskörper.

Die wichtigste Form im eidgenössischen Bund stellte diejenige des Stadtstaates dar. Die Stadt ist dessen Ursprung und Ausgangspunkt. Sie hat sich durch Kauf oder Eroberung die sie umgebende Landschaft nachträglich angegliedert. Das kommt im Anteil der einzelnen Volksglieder an der Staatswillensbildung natürlicherweise zum Ausdruck. Die Behörden der Stadt bilden zugleich die Behörden für das gesamte Staatsgebiet. Nur der Stadtbürger hat Zutritt zu ihnen. Aber trotzdem gelten die Landgemeinden in der Blütezeit dieser Staatswesen als ebenso vollwertige Glieder des Staates wie die städtischen Zünfte. Dem Landbürger steht der Erwerb des Stadtbürgerrechtes und damit der Zutritt zu den Behörden

offen. Vor allem aber werden die Landgemeinden bei allen wichtigen Staatsangelegenheiten um ihre Meinung befragt; und ihr Gefäll gilt meist für die Regierung als bindend. Neben dieser ebenso mannigfaltigen wie natürlichen Gliederung des Volksganzen in städtische und ländliche Bevölkerung, und der städtischen Bevölkerung wieder in die Selbstverwaltungs- und Wahlkörper der Zünfte, der ländlichen Bevölkerung in die Landgemeinden, ist das kennzeichnende Merkmal des Stadtstaates seine Behördengliederung. Diese unterscheidet einen Großen und einen Kleinen Rat und ein Staatshaupt, Bürgermeister oder Schultheiß genannt. Die Mitglieder des Kleinen sind zugleich solche des Großen Rates. Alle Ratsmitglieder werden durch die Zünfte oder durch die Räte selbst gewählt. Den Vorsitz in beiden Räten führt das Staatshaupt. Diese Art Behördengliederung ermöglicht ein lebendiges Zusammenspiel aller Behörden, während es heute als letzte Weisheit der Staatskunst gilt, die Behörden möglichst voneinander zu trennen und so eine lebendige Staatsführung zu erschweren.

Ein Hauptmerkmal des Stadtstaates ist die Einschmelzung des Adels- und Ritterstandes in die städtische Bürgerschaft. In den Städten mit Zunftverfassung beispielsweise wird der Adels-, Ritter- und Kaufherrenstand gezwungen, sich berufsständisch zu organisieren und neben die Gewerbestände einzurichten. Beim Landesfürstlichen Staat ist das nicht der Fall. Hier bleiben die feudalen Stände des Adels und der Geistlichkeit bestehen und bilden mit dem Bürger- und Bauernstand zusammen die Ständevertretung, mit der sich der Landesfürst in die Staatsgewalt teilt. Dieser legt (dort wo der landesfürstliche Staat in lebendiger Form vorhanden ist) bei seinem Regierungsantritt den Eid auf die bestehende Verfassung ab, d. h. er anerkennt die Rechte der Stände und stellt somit eine Art auf Lebenszeit amtierender Staatspräsident dar, der bloß in diesem Fall nicht gewählt, sondern durch Geburt für sein Amt bestimmt wird. Man spricht von diesem Staat gewöhnlich als von einem Ständestaat.

Worin haben wir die Ursachen für den Verfall dieser hochentwickelten alteidgenössischen Staatlichkeit zu sehen? Nach liberaler Vorstellung etwa darin, daß die ursprünglichen Gemeinwesen sich neugewonnene Gebiete als Untertanenland angegliedert und damit die Ideen der Freiheit und Gleichheit verraten hätten. Der Liberalismus übersieht nur, daß Staatswerdung und Lösung einer Schulaufgabe nicht das nämliche sind. In den neu hinzueroberten Gebieten fehlte es fast durchwegs an den Voraussetzungen für die Errichtung eigener Staatlichkeit. Die eidgenössischen Orte konnten dort bloß als neue Herren in die Rechte der bisherigen landesfürstlichen Gewalt eintreten. Die Ursache liegt vielmehr im Zusammenbruch der äußeren Politik. Zu diesem Zusammenbruch war es nicht gekommen aus Mangel an Kraft und Können. Aber es fehlte die zielbewußte, einheitliche und planmäßige Führung. Der Bund, der die einzelnen Orte zusammenschloß, war viel zu lose. Er besaß weder die nötigen Machtbefugnisse, noch eigene Organe und Machtmittel. Sobald es galt, über das unmittelbar Notwendige hinauszugehen und ein ferneres Ziel ins Auge zu fassen, wurde seine Politik, die sich in der Abwehr so stark und entschlossen zeigte, zerfahren und unsicher. Mit dem äußeren Zusammenbruch

war aber der innere Verfall unvermeidlich. Solange ein Staat sich selbst seinen Zweck setzt, solange er jedem seiner Stände und Angehörigen als Schicksalsgemeinschaft auf Gedeih und Verderb erscheint, solange wird das Bewußtsein einer Volksgemeinschaft und der Wille zur Hingabe an sie lebendig sein. Kommt aber der Staat um eigene Aufgaben und Ziele, dann lebt bald jeder Stand und jeder Einzelne nur seinem eigenen Wohl und Vorteil. Durch Schließung des Bürger- und Landrechtes suchten die regierenden Stände sich eifersüchtig ihre Vorrechte gegenüber allen Zuwandernden zu wahren. Am Ende setzt der regierende Stand sich und seinen Privatvorteil kurzerhand mit dem Staat und dem Staatsinteresse gleich. Man will vom Staat nur noch empfangen, ohne ihm etwas zu geben. In den Landsgemeindekantonen verlangt der Souverän, das Volk, die Verteilung der fremden Fahrgelder auf die Landleute. Er verkauft seine öffentlichen Ämter an die Meistbietenden und steckt den Erlös in die eigene Tasche. Dabei haben sich die Staatsverfassungen so gut wie gar nicht geändert. Aber sie sind zu leeren Formen entartet.

Die Revolution, die diesen Zuständen ein Ende setzte, wurde von außen ins Land getragen, in der Absicht, dieses damit wehrlos und fremden Machtzwecken dienstbar zu machen. Das äußere Vorbild dazu gab die französische Revolution ab. Kein Verfassungszustand war aber in der Schweiz jemals verhässter, als der mit dem Namen *Helvetik* verbundene. Er brach zusammen, sobald ihm der Schutz der fremden Bajonette entzogen wurde und die fremden Machthaber selbst wieder mehr an einer Ordnung Interesse hatten, die an vergangene Zustände anknüpfte (*Meditation*). — Auch die Ordnung, die nach dem Sturz Napoleons 1814/14 die Mächte der nachmaligen Heiligen Allianz und Legitimität errichteten, die der *Restauration*, verdankte ihr Dasein mehr fremden, als eigenen Gesichtspunkten. Sie bedeutete in den Kantonen wie im Bund zu sehr nur eine Wiederherstellung der vor-helvetischen Verhältnisse, als daß ihr Dauer hätte beschieden sein können. Mangels einer bundesstaatlichen Ordnung bestand wieder die gleiche Wehrlosigkeit nach außen, wie in all den vergangenen Jahrhunderten. In den Kantonen war auch jetzt nicht nachgeholt, was frühere Zeiten versäumt hatten. Die Landsgemeindestaaten unterschieden nach wie vor Vollbürger und politisch rechtlose Besessenen. In den Stadtstaaten befand sich die industrie- und gewerbereiche Landschaft vielfach noch immer von den angeseheneren und gewinnbringenderen Berufssarten ausgeschlossen und in der freien Betätigung ihrer wirtschaftlichen Kräfte behindert. Der ganzen Staatsführung haftete etwas Zöppiges, Einengendes, nicht mehr Zeitgemäßes an.

2. Der liberale Staat.

Zu Beginn der 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts gelangt in den meisten Kantonen eine politische Bewegung zum Durchbruch, mit der in der Schweiz staatliche Begriffe und Formen Einzug halten, die man als *Liberализmus* bezeichnet. Den unmittelbaren, gewissermaßen gefühlsmäßigen Anstoß dazu gab die Pariser Julirevolution von 1830. Auch politische Vorstellungswelt und Formenwelt waren zur Hauptache fran-

zösischen Ursprungs und Gepräges. Nicht umsonst bildeten die Kerntruppe der liberalen Bewegung Männer der Helvetik. Diesen war aber eine jüngere Generation an die Seite getreten, die neben dem, was aus eigenem Anstoß kam, vielfache Unregung und Bestärkung aus Deutschland empfangen hatte. Befanden sich doch unter den Führern, bezw. Vorbereitern der Regenerationsbewegung nicht wenige eingewanderte oder aus ihrem Land geflüchtete Reichsdeutsche. In der akademischen Jugend bestanden Beziehungs punkte mit der deutschen Burschenschaftsbewegung. Die Lage im Deutschen Bund war auch derjenigen in der Schweiz nicht unähnlich. Hier wie dort ein ohnmächtiger, handlungsunfähiger und den ständigen Einmischungen der Großmächte ausgesetzter Bund. Hier wie dort erschienen die Mächte der Überlieferung und Legitimität als das Hindernis der ersehnten Staatswerdung.

In den von der französischen Revolution geschaffenen Idealen und staatlichen Formen erblickte man unter diesen Umständen das geeignete Werkzeug, die herrschenden Zustände abzuändern. Freiheit war das Schlagwort, das zugleich Befreiung von jeglicher geistigen wie wirtschaftlichen Bindung bedeutete. Ihre Schilderhebung sollte den endgültigen Bruch mit den Mächten der Überlieferung und des Herkommens bilden. An Stelle der bisherigen, von der Volksgemeinschaft getragenen Glaubenswelt hatte der Glaube zu treten, daß jeder Mensch die seinem Leben Richtung und Halt verleihende Anschauung selbst zu finden vermöge; an die Stelle eines positiven Dogmas das negative Dogma von der Entbehrlichkeit einer gemeinsamen Glaubenslehre. Gleichermaßen geschah gegenüber den bisherigen wirtschaftlichen Bindungen. Jedem Einzelnen wurde unbeschränkte Freiheit für seine wirtschaftliche Betätigung zugestanden. Weil im bisherigen Staat vorhandene wirtschaftliche Bindungen von dem herrschenden Stand zu seinem Privatvorteil ausgenützt worden waren, wurde jetzt dem Staat grundsätzlich die Befugnis abgesprochen, dem Wirtschaftsleben durch ordnendes, ausgleichendes Eingreifen Bindungen aufzuerlegen. Der Liberalismus konnte seinen Ursprung aus dem Rationalismus und der Aufklärung eben nicht verleugnen. Aus der Ablehnung bestimmter geschichtlicher Formen wurde eine Ablehnung alles geschichtlich Gewordenen überhaupt. Nicht organisch, aus Bestehendem heraus, soll der Mensch die Formen seines Gemeinschafts- und Wirtschaftslebens gestalten, sondern rein aus begrifflichem Denken, voraussetzungsfrei und bindungsfrei, wie sein Einzelwille ihn gerade heißt.

Die Lehre von der Gleichheit entzog dem bisher herrschenden Stand den Boden. Mit ihm fiel aber zugleich auch die Anerkennung jeder anderen Gliederung im Volkskörper. Man betrachtete den Staat als auf dem Willen unterschiedloser Einzelpersonen beruhend. Die Unterschiede, wie sie der Beruf (Kaufmann, Industriearbeiter, Bauer, Lehrstand u. s. w.), die Überlieferung (Verschiedenheit der Konfession), oder des Herkommens (verschiedene Sprache und Kultur) tatsächlich schaffen, wurden übersehen. Die Berufs- und Glaubensart derjenigen, die die liberale Bewegung trugen, erklärte man zur Norm der Staatsbürgerschaft. Wer einem andern Berufsstand oder Glauben angehörte, war tatsächlich vom Einfluß auf die

Staatswillensbildung ausgeschaltet. Denn diese — und das ist das Neue am Liberalismus — wird nun auf die Zahl gegründet. Da die bisher benachteiligten und nun zur Mitbestimmung strebenden Volkschichten die Mehrheit der Bevölkerung ausmachen, soll der Wille der Mehrheit fortan die Staatsführung bestimmen. Es fehlt dieser zahlenmäßigen Mehrheit aber an einer über- oder auch nur nebengeordneten Gewalt. Darum neigt sie dazu, ihre unbeschränkte Gewalt zur Vergewaltigung jeder zahlenmäßigen Minderheit zu missbrauchen. Zum mindesten betrachtet sie sich als den rechtmäßigen Nutznießer des bestehenden Staates. Mit der Einführung des Grundsatzes der Zahl als des ausschlaggebenden Gesichtspunktes für die Staatswillensbildung ist der Grund zur Entstehung der um die Macht im Staat ringenden, dem Ganzen gegenüber unverantwortlichen politischen Parteien gelegt.

Entsprechend wie man die Volksgemeinschaft als Summe bindungsloser, für sich allein bestehender, atomhafter Einzelpersonen ansah, stellte man sich auch die Welt als eine bloße Ansammlung von Weltbürgern vor, die einzig durch ein Band allgemeiner Brüderlichkeit zusammengehalten würden. So wenig man innerhalb eines Volkes beruflich, geschichtlich, sprachlich-kulturell oder sonstwie bedingte Gliederungen anerkannte, so wenig anerkannte man die geschichtlich, rassisch oder anderswie bedingte Nation, die Gliederung der Menschheit in Völker und Staaten. Sofern diese noch als Tatsache vorhanden war, glaubte man darin den Überrest einer bald verschwindenden Zeit erblicken zu können. — In keinem Punkt war allerdings der schweizerische Liberalismus in seiner Blütezeit so wenig liberal wie in diesem. Er hat in Bezug auf den nationalen Gedanken wieder gut gemacht, was sein sonstiges Vorbild, die helvetische Revolution und ihre schweizerischen Urheber, gesündigt hatten. Das bleibt vor der Geschichte sein unvergängliches Verdienst. Der sich selbst den Zweck setzende, nach außen geschlossene und wehrfähige Staat ist sein Werk.

Seine Grundanschauungen hat der Liberalismus natürlich auch seiner Staatsgestaltung und Behördengliederung zugrunde gelegt. Weil man den bisher ausschlaggebenden Stand aus seiner Stellung verdrängen will, schafft man diejenigen Einrichtungen ab, durch die er seinen beherrschenden Einfluss ausübte. Das heißt den Kleinen Rat und das Staatshaupt. Dagegen wird das Parlament, das Organ der Volksvertreter, zur ausschlaggebenden Behörde erhoben. Die neu geschaffene, mehrgliedrige Regierung hat nur zu vollziehen, wozu das Parlament sie beauftragt. Aus Mißtrauen gegen die vergangene Herrschaftsordnung macht man das Misstrauen zur Grundlage der neuen Behördengliederung. Das Parlament traut selbst der von ihm gewählten Regierung nicht. Es will sie unsterblicher Aufsicht halten. Die Staatsführung teilt man in eine gesetzgebende und vollziehende Behörde auf. Die Mitglieder der Regierung dürfen nicht zugleich Mitglieder des Parlaments sein. Auch seinen Vorsitzenden bestellt das Parlament selbst aus seiner Mitte. Ein leitendes und führendes Staatshaupt gilt als überflüssig. Denn das Parlament, die Vertretung des Volkes, bestimmt, leitet und führt ja fortan den Staat. Damit hat das Parlament aber Aufgaben und Befugnisse übernommen,

die es nicht wirklich erfüllen und ausüben kann. Zu keiner Zeit war das Parlament wirklich führendes und leitendes Organ im Staat. Die Beauftragung des Parlaments ist die Opposition. Als solche, als Gegengewicht gegen eine einseitige Herrschaftsgewalt, wie König, Landesfürst, Geschlechterherrschaft, hat es sich wirksam und segensreich erwiesen. Im 17. und 18. Jahrhundert wäre seine Rolle in den schweizerischen Staatswesen dringlich und fruchtbar gewesen. Etwa so, wie es in England damals fruchtbar war, und auch deswegen dort bis zum heutigen Tag fruchtbar geblieben ist, weil es auf vor-liberalen Grundlagen beruht, d. h. seine Rolle innerhalb einer vor-liberalen Staatlichkeit spielt. Als man es aber in dem Augenblick einführte, wo man die Geschlechterherrschaft gestürzt hatte, mußte es sinnlos erscheinen, oder eine neue Rolle übernehmen. Es hat diese neue Rolle denn auch sogleich übernommen. Das liberale Parlament ist zum Werkzeug der Klassenherrschaft geworden.

Bei dem neuen Stand, der mit der Errichtung des liberalen Staates die Zügel in die Hand nahm, handelte es sich nicht um einen politischen Stand, sondern um eine Klasse. Die gestürzte Geschlechterherrschaft hatte, trotz ihrer offensichtlichen Unfähigkeit, den neuen Gegebenheiten des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens Rechnung zu tragen, und trotzdem sie allzu sehr ihren Stand mit dem Staat gleichsetzte, doch immer noch das Ganze im Auge gehabt. Um den Schäden der frühindustriellen Entwicklung auf gewisse Volksteile zu begegnen, war beispielsweise von einzelnen Regierungen im 17. und 18. Jahrhundert durch strenge Bestimmungen über Arbeitszeit und Lohngestaltung regelnd und ausgleichend in das Arbeitsverhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter eingegriffen worden. So wurden in Zürich im Jahre 1717 für verschiedene Industrien Mindestlöhne festgesetzt. Zur Anhörung von Beschwerden der Arbeiter versammelte sich jede Woche einmal eine Kommission, die auch einmal im Jahr eine Versammlung der Fabrikanten abhalten und diese zur Beobachtung der von der Regierung erlassenen Ordnungen ermahnen mußte. In Basel gab es seit 1738 Lohnsatzungen für die Bandfabrikanten, auf deren Übertretung schwere Geldstrafen standen. Darum ist es auch nicht die Industriearbeiterschaft, der Arbeitnehmerstand, der 1798 den Sturz der alten Ordnung begrüßt. Denn mit deren Sturz verschwindet auch der hausindustrielle Schutz. An Stelle der landesväterlichen Fürsorge tritt das freie, aber ungleiche Spiel der Kräfte. Die Arbeitsherren, der Arbeitgeberstand, ist der wirkliche Nutznießer der neuen Verhältnisse. Das gilt erst recht für die Neuordnung von 1830. Durch den Wegfall der bisherigen staatlichen Bindungen des Wirtschaftslebens konnte die Macht, die der Besitz von Kapital und Erzeugungsmitteln verleiht, rücksichtslos ausgenutzt werden. Unter dem Schutz der Handels- und Gewerbefreiheit kam es zu Kapitalzusammensetzungen, denen gegenüber der Einzelne machtlos war und in deren völlige Abhängigkeit er geriet. So hatte man zwar mit den politischen Schlagworten von Freiheit, Gleichheit, Volkssovereinheit die breiten Volksmassen gegen die bisherige Geschlechterherrschaft in Bewegung zu setzen und diese zu stürzen vermocht. Was aber folgte, war nur eine Art neuer Geschlechterherrschaft, der aber nun das Gefühl der Verantwortung für alle Volksstände,

und damit das Merkmal des wirklichen politischen Standes fehlte.*.) Wir begegnen zum ersten Mal der Klasse, die Gewalt und Mittel des Staates bedenkenlos in ihren Dienst stellt. Und das Organ, das zur Ausübung dieser Klassenherrschaft dient, ist das Parlament. War der Abgeordnete, der Volksvertreter, einmal gewählt, dann hörte jedes weitere Recht des Wählers auf. Da die neue regierende Schicht aber durch die in ihren Händen befindliche Presse oder durch die wirtschaftliche Abhängigkeit der arbeitnehmenden Stände von ihr den bestimmenden Einfluß auf die Wahlen ausübte, kamen dabei stets nur Anhänger der neuen Ordnung heraus, die sich im Parlament leicht untereinander auf Kosten der breiten Volksmassen verständigten. Wer daher an diesen ganzen Zuständen etwas ändern wollte, mußte in erster Linie das Parlament seiner beherrschenden Stellung entthronen.

3. Die unmittelbare Volksherrschaft.

Dem Sturz des Parlaments als Werkzeug der Klassenherrschaft galt denn auch die politische Bewegung, die, in den Kantonen nach kaum 30-jährigem, im Bund nach bloß 20jährigem Bestand der liberalen Verfassungen einsetzte, und in den 60er und 70er Jahren zu Verfassungsformen führte, die man, im Gegensatz zur liberalen oder repräsentativen Demokratie, als direkte Demokratie, als unmittelbare Volksherrschaft bezeichnet. Das Wesen dieser Staatsform besteht darin, daß nicht nur in Worten, sondern in Wirklichkeit nunmehr alle Gewalt vom Volk ausgeht. Durch Einführung von Volksentscheid, Volksbegehren und Volkswahl der Regierung wird das Parlament seiner bisherigen herrschenden Stellung enthoben. Beim Volk und nicht mehr bei ihm liegt der letzte Entscheid über ein Gesetz. Vom Volk aus können, unabhängig von seinem Willen, Gesetze und neue Verfassungsbestimmungen begehrt und zur Abstimmung gebracht werden. Und schließlich wird die Regierung, bisher das gefügige Werkzeug des Parlaments, durch die unmittelbare Volkswahl vom Parlament unabhängiger gemacht. — Diese Neuerungen fanden in diesem Umfang vorwiegend nur in den Kantonen statt. Im Bund wurde nur für Verfassungsänderungen der obligatorische Volksentscheid eingeführt. Und das Volksbegehren kann nur für Verfassungsänderungen, nicht für Gesetze veranstaltet werden. Schließlich wird im Bund auch die Staatsspitze, der Bundesrat, noch heute vom Bundesparlament, nicht vom Volk gewählt.

Dadurch, daß die direkte Demokratie die letzte Entscheidung über das, was der Staat tun oder nicht tun soll, unmittelbar dem Volk überträgt, nähert sie diesen wieder vorliberaler Staatlichkeit an. Im Landsgemeindestaat entschied die im offenen Ring versammelte Gemeinschaft der Landleute über Gesetze, stellte Anträge für neue Gesetze und wählte die führende Gewalt im Staate. In den Stadtstaaten gab in den wichtigsten staatlichen Angelegenheiten wie Krieg, Friede, Glaubens- und Steuersachen u. s. w. eben-

*) Numa Droz schreibt in seiner Politischen Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert: „So erstand neuerdings wieder eine Art Feudalherrschaft. . . Eine neue Aristokratie war an die Stelle der alten getreten.“

salls die in den Zünften organisierte Bürgerschaft und die in Landgemeinden gegliederte Landbevölkerung den Ausschlag. Damit hat die direkte Demokratie gleichzeitig die Kontinuität unserer Staatsgeschichte wieder hergestellt. Helvetik und Regeneration, beide aus systematisch-uniformer französischer Denkungsart hervorgegangen und auf abstrakt=philosophischem Staatsrecht beruhend, bedeuteten einen Bruch mit unserer bodenständigen, geschichtlich=organischen deutschrechtlichen Staatlichkeit. Darum hat sich das Parlament, mit den Befugnissen, wie sie ihm der Liberalismus zuspricht, auch im Volk nie großen Ansehen und besonderer Beliebtheit erfreut. Es ist nie wirklich volkstümlich gewesen. Im Landsgemeindestaat, dieser urtümlichsten der, aus dem Zerfall des deutsch-mittelalterlichen Reiches hervorgehenden Staatsformen, hat es überhaupt nie Eingang gefunden. Selbst wenn in jüngster Zeit die offene Landsgemeinde, wie z. B. vor einigen Jahren im Kanton Uri, veränderten Verhältnissen weichen muß, tritt an ihre Stelle nicht ein Parlament. Wahl und Abstimmung erfolgen einfach statt durch offene Stimmabgabe durch den Stimmzettel. „Die Volksherrschaft ist dem Parlamentarismus instinktmäßig abhold“, schreibt Numa Droz in seiner oben erwähnten Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert. Es bedeutet darum in doppeltem Sinne eine geschichtliche Fälschung, wenn man den Beginn wirklicher Volksherrschaft oder Demokratie mit dem Beginn des Liberalismus zusammenfallen lassen will. Wirkliche Volksherrschaft besteht im liberalen Parlamentsstaat überhaupt nicht. Und sofern ihm diese Vorstellung vorschwebt, stammt sie auf dem Umweg über Rousseau und die französische Revolution, und damit allerdings in aufklärerisch zerstückter Form, aus altschweizerischer, deutschrechtlicher Staatlichkeit und Vorstellungswweise. Dass wir durch die Bewegung der 60er und 70er Jahre und die von ihr geschaffenen Verfassungsformen wieder den Anschluß an unsere eigenständige rechtsgeschichtliche Vergangenheit gefunden haben, wird uns befähigen, bei einer künftigen, den liberalen Staat erzeugenden Staatsneugestaltung nicht zwischen Bolschewismus und Faschismus wählen zu müssen, sondern diese organisch aus unsern eigenen Formen und Anschauungen heraus zu entwickeln.

Unter der unmittelbaren Volksherrschaft wird der Staat nun Beschützer und Betreuer derjenigen Volksglieder, die durch die ungebundene Wirtschaftsweise des Liberalismus in Not und Bedrängnis geraten sind. Er schreitet zum Schutze der Fabrikarbeiter ein. Durch eine eindringliche soziale Gesetzgebung wird Gesundheit und Moralität der Arbeiterbevölkerung gehoben. Der Staat soll die Wunden heilen, die der Kapitalismus dem Volkskörper schlägt. Durch ihn entwickelt sich der Staat zur Fürsorge- und Wohltätigkeitsanstalt, zuerst für die wirtschaftlich Schwachen, die im entfesselten freien Wettbewerb unvermeidlich benachteiligt sind, schließlich aller Staatsangehörigen. Der Staat hat einzuspringen bei Unfall, Krankheit, Ableben jedes Einzelnen. Er hat jedem seiner Angehörigen Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Er hat die Interessensphäre jedes Wirtschaftsbürgers vor ausländischem Wettbewerb zu schützen u. s. w. Der Staat denkt, sorgt, handelt für Alle. — Damit aber nimmt er den Einzelnen und den Ständen das Lebensrisiko ab. Er ertötet in ihnen

den Willen zum Einsatz ihres Lebens für persönliche und überpersönliche Ziele. Er erzieht sie dazu, von ihm, und nicht für ihn zu leben. Alle wollen nur noch etwas vom Staat, aber niemand will ihn mehr verantwortlich tragen. Der Staat wird zur unpersonlichen Einrichtung besoldeter Vollzugsbeamter. Die Stelle verantwortlicher, aus eigenem Willen gestaltender Führung nimmt die Bureaucratie ein. In dem Augenblick tritt der Staat aber seinen eigenen Bürgern auch schon wieder als eine Art feindlicher Macht gegenüber. Sie sehen in ihm nur den Gesetzmacher, der sich in alles und jedes einmischt; den lästigen Steuereintreiber, der mit dem Geld des Bürgers seine Angestellten und Beamten bezahlen will; den Urheber eines unerträglichen geistigen Zwanges, durch den alle gleich gemacht, alle eigenschöpferische Kraft ausgeschaltet werden soll.

Noch mehr aber. Ruma Droz schreibt an anderer Stelle seiner Geschichte: „In Bezug auf Zentralisation wie auf Staatssozialismus ist der Anstoß öfter von oben denn von unten gekommen. Dies findet seine Erklärung in dem Bestreben der Bundesverwaltung, ihre Befugnisse zu vermehren, anderseits in der irrtümlichen Berechnung der führenden Klassen, den Sozialismus mit dem Staatssozialismus eindämmen zu wollen, d. h. mit Einrichtungen, ... die aus dem Staat den Spender des allgemeinen Wohlstandes machen... Der Staatssozialismus ist aber eine bloße Lockspeise, mit welcher sich die Volksherrschaft nicht lange zufrieden geben wird.“ Mit andern Worten: das organische Ungenügen des liberalen Staates hat auch die direkte Demokratie nicht zu überwinden vermocht. Einzelne Auswüchse der liberalen Klassenherrschaft sind durch ihre Sozialpolitik gemildert worden. Das Grundübel, daß die Bildung einer Klasse und ihre Machtausübung im Staat unvermeidlich zur Bildung anderer Klassen mit dem Willen zur Macht im Staat, d. h. zum Klassenkampf führen muß, hat sie nicht beseitigt, weil sie selbst mit wesentlichen Vorstellungen in der liberalistischen Gedankenwelt stecken geblieben ist. Die Volksgemeinschaft ist auch für sie nicht ein organisch gewachsenes, sich aus lebendigen Gliedern aufbauendes Ganze, sondern eine bloße Zusammenzählung gleichgearteter atomhafter Einzelbürger. Sie übersieht, daß bei Wahlen und Abstimmungen letzten Endes nicht die Summe aller Einzelbürger, sondern bestimmte organisierte Willensrichtungen, Bevölkerungsgruppierungen, geistige Gliederungen, berufliche Schichtungen den Entscheid geben. Und solange die Verfassung es nicht jedem dieser „Glieder“, durch seine verfassungsmäßige Einordnung in das Staatsganze, erlaubt, sich als solches zur Geltung zu bringen, als solches positiv an der Staatswillensbildung teilzunehmen, solange werden Klassenstaat und Klassenkampf unüberwindbar sein. Den Staat zum Spender allgemeinen Wohlstandes und jeglicher Lebenssicherheit machen wollen, läuft schließlich doch nur auf eine Verschleierung der Tatsache hinaus, daß dieser Staat das Werkzeug einer Klasse ist. Möchte man noch so sehr mit dem Sozialismus den Wettkampf zur Befriedigung aufgestachelter Massenbegehrlichkeit aufnehmen, man hat damit weder das Großwerden der Sozialdemokratie noch die Bildung anderer, dem liberalen Staat feindlich gegenüberstehender Parteien verhindert.

Und schließlich ein Drittes. Die direkte Demokratie hat mit ihrer Sozialpolitik nicht nur das Aufbrechen des Klassenkampfes nicht zu verhindern vermocht. Sie hat sich auch nicht Rechenschaft darüber abgelegt, wohin die stets wachsende Überbürdung des Staates mit Soziallasten führen muß, mit andern Worten: wo und welche Grenzen der staatlichen Fürsorge- und Ausgleichspolitik überhaupt gezogen sind. Der unmittelbaren Volksherrschaft fehlt die Vorausschau, die klar erkannte politische Richtlinie und damit die Fähigkeit, einen Staat auf lange Sicht zu führen. Ihre Politik ist immer nur auf das Nächstliegende gerichtet, auf die Bedürfnisbefriedigung des Augenblicks. Numa Droz schreibt Ende der 90er Jahre: „Die Volksherrschaft hat bis jetzt mehr Wert darauf gelegt, den Beweis ihrer Existenz zu liefern und ihre Macht zu vermehren als ein bestimmtes politisches Programm zu befolgen. Man darf von ihr auch keine Folgerichtigkeit erwarten; eine solche liegt gar nicht in ihrer Natur.“ Keine noch so eifrige Massenfabrikation von Gesetzen und Rechten für das Volk vermag dem Volk den Verlust seines ureigensten Rechtes zu ersparen: des Rechtes auf wahrhafte Führung. Und um dieses Recht ist das Volk durch die direkte Demokratie gekommen. Auch darin ist diese in den Vorstellungen des liberalen Staates stecken geblieben. Der liberale Staat hatte aus einer zeitbedingten Auflehnung gegen eine bestimmte überlieferte führende Gewalt im Staate eine Auflehnung gegen jede führende Gewalt überhaupt gemacht und eine Gegen-Gewalt, das Parlament, mit der Staatsführung schlechthin betraut. Die direkte Demokratie übertrug die Staatsführung der unverantwortlichen Masse Volk. Mit welchem Erfolg, schildert mit klarem Zukunftsblick Numa Droz: „Wird die Volksherrschaft dereinst, ob der Ausübung so vieler Befugnisse müde geworden, sich selbst einsichtsvoll einiger derselben entledigen, oder sich dieselben durch eine aus dem Übermaß der von den Massen ausgeübten Regiererei entstandene Diktatur entwinden lassen? Da auf dieser Welt alles ändert, so ist das eine durchaus denkbare Möglichkeit, die sogar — man kann es wohl sagen — zur Tatsache werden wird.“ Wir glauben, daß es auch heute noch nicht zu spät ist, auf verfassungsmäßigem Wege die Volksherrschaft in eine Führerherrschaft umzuwandeln.

4. Der Parteien-Staat.

Die Entstehung der heutigen politischen Parteien geht auf die vor 100 Jahren geschaffene liberale Staatlichkeit zurück. Dieser lag die schematisch-rationalistische Vorstellung einer ungegliederten, aus unterschiedslosen Einzelwesen bestehenden Staatsbürgerschaft zu Grunde. Kultur- und geistesgeschichtliche Gegebenheiten wie diejenige der Sprach- und Konfessionsgemeinschaft, oder berufsständische wie diejenige der Unterschiedlichkeit von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft, von Städter- und Bauerntum, bestanden für sie einfach nicht und wurden entsprechend von ihr nicht berücksichtigt und zur Einflussnahme auf die Staatswillensbildung zugelassen.

Zeitlich am ersten finden wir die katholische Konfession im Rahmen des liberalen Staates, d. h. als politische Partei, den Kampf

gegen den liberalen Staat aufnehmen. Der liberale Staat wird bestimmt durch das negative Dogma von der Entbehrlichkeit jeder gemeinsamen und damit auch jeder überlieferten Glaubenslehre. Die katholische Konfession empfindet ihn daher als ihren grundsätzlichen Gegner. Und ihr politisches Ziel liegt jenseits des liberalen Staates, auch wenn sie in den letzten Jahrzehnten öfters im Verein mit andern Parteien für dessen Erhaltung eingetreten ist.

Der machtvollste Gegner ist dem liberalen Staat in der, zuerst im Grütliverein, später in der sozialdemokratischen, und in jüngster Zeit z. T. auch in der kommunistischen Partei organisierten Arbeitnehmerschaft entstanden. Der liberale Klassenstaat hatte eben gegenüber den Bedürfnissen und dem Geltungswillen der Industriearbeiterschaft versagt. Der Arbeiter kam sich unter seiner Ordnung als aus der Gesellschaft, aus der Volksgemeinschaft ausgestoßen vor. Wer die Produktionsmittel besaß, besaß praktisch die Verfügungsgewalt über alle Anderen. Der Berner Staatsrechtslehrer Hilth hat in den 80er Jahren einmal die Äußerung getan: „Es würde viele Menschen geben, die den Zustand eines mittelalterlichen Hörigen ihrer heutigen Freiheit vorziehen würden.“ Der Hörige war seinem Herrn dienstpflichtig. Dafür sorgte dieser, im eigenen Interesse, für ihn. Der Lohnarbeiter ist rechtlich frei. Um aber Leben zu können, muß er sich in den Dienst des Besitzers der Produktionsmittel begeben, der seine Arbeitskraft ausbeuten kann, ohne sich weiter um ihn kümmern zu müssen. Die direkte Demokratie mit ihrem Staatssozialismus und ihrer Sozialgesetzgebung hat seither der Arbeiterschaft ein menschenwürdiges Da-sein schaffen helfen. Aber noch empfindet sich der Arbeiter nicht als voll anerkannter Rechts- und Wertträger innerhalb der bestehenden liberalen Staats- und Gesellschaftsordnung. Auch sein Ziel liegt jenseits der liberalen Staatlichkeit.

Der dritte Stand, der seine Interessen durch die regierende Schicht des liberalen Staates ungenügend wahrgenommen fand und sich eigene politische Kampfform gab, war die Bauernschaft. Deren Partei ist die jüngste große Partei und bishec in ihrer Stellungnahme vorwiegend von taktischen Erwägungen geleitet gewesen. Als rein berufsständische Organisation muß sie aber, wenn sie ihren Bestand und ihre Wirksamkeit dauernd sichern will, naturnotwendig eine die Gliederung der Volksgemeinschaft anerkennende und zur Geltung bringende Staatlichkeit anstreben.

Als weitere Gegebenheit ist schließlich die sprachlich-kulturelle Gliederung unseres Landes anzusehen, die, bis zur helvetischen Revolution ohne politische Bedeutung, seither auf die schweizerische Staatsgestaltung ständig wachsenden Einfluß ausgeübt hat. In jüngerer Zeit wird die im Bund durch den Liberalismus eingeführte Freizügigkeit und Handels- und Gewerbefreiheit in einzelnen Sprachteilen, wie z. B. im Tessin, als Bedrohung der eigenen Kultur- und Sprachwelt empfunden. Ein besonders seit dem Weltkrieg geschärfstes und gesteigertes Sprach- und Kulturbewußtsein läßt in welschschweizerischen Intelligenzschichten den zentralistischen, einebnenden Grundcharakter des Liberalismus und mit ihm den Bundesstaat von 1848/74 als grundsätzliche Bedrohung des sprachlich-kultu-

reellen Eigenwertes und Daseins erscheinen. Selbständige politische Kampfform besitzt diese Bewegung nicht. Sie ist vorerst mehr literarischer Art. Trotzdem übt sie gelegentlich auf die Stellungnahme des welschschweizerischen Landesteils zu eidgenössischen Fragen einen entscheidenden Einfluß aus. Auch von dieser sprachlich-kulturellen Seite erwächst dem liberalen Staate und seinen politischen Grundvorstellungen und Formen mehr und mehr eine entschiedene Gegnerschaft.

Die Bildung dieser Parteien im letzten halben Jahrhundert hat dazu geführt, daß zwar der liberale Staat noch den Rahmen abgibt, innerhalb dessen sich der Kampf der Parteien um Macht und Einfluß im Staat abspielt, daß aber dieser Staat von niemandem, bezw. von keiner Mehrheit mehr verantwortlich getragen wird. Die neuen Parteien wollen alle von diesem Staat leben. Aber keine will für ihn leben. Und sein ursprünglicher Träger, die liberale (freisinnig-demokratische) Partei, kann ihn nicht mehr verantwortlich tragen, weil sie über keine absolute Mehrheit mehr verfügt. Wenn der liberale Staat trotzdem vorerst weiterbesteht, so liegt der Grund dafür zum guten Teil in dem Verhalten, das die Sozialdemokratie ihm gegenüber in jüngerer Zeit einnimmt.

Der Sozialismus ist die treibende Kraft gewesen für den Aufstiegsvorgang innerhalb der ursprünglich vom Liberalismus umfaßten Bevölkerungsschichten. Um die im liberalen Staat herrschende Klasse erfolgreich bekämpfen zu können, hat er ihr die in politischer Kampfform organisierte eigene Klasse gegenübergestellt. Um ihre Mehrheitsstellung in den Behörden zu brechen, ist er überall für deren Zusammensetzung im Verhältnis der Parteistärken eingetreten. Das liberale Parlament hat er dadurch zur Leistung fruchtbarer Arbeit unsfähig gemacht. Mit den Regierungen wird das gleiche der Fall sein, wenn sich unter seinem Einfluß auch für sie die Verhältniswahl durchgesetzt haben wird.

Ist somit die Sozialdemokratie der erfolgreichste Angreifer auf die Grundlagen des liberalen Staates und des Liberalismus gewesen, so ist er anderseits in Ziel und allgemeinen Vorstellungswiesen doch wiederum dessen nächster Verwandter. Liberalismus und Sozialismus sind eigentliche Zwillingssbrüder. Beide gehen aus Anschauungsweise und Begriffswelt der Aufklärung und französischen Revolution hervor. Marx ist nicht zufällig ein Kind des rheinischen Liberalismus, in dessen Reihen er jahrelang gegen vor-liberale Staatlichkeit und Anschauungen gekämpft hat. Beide nehmen zum Ausgangspunkt ihrer Lehren nicht das lebendige Ganze, sondern die Teile und Teilstrecken, in die sie jenes gedanklich zerlegen. Das geschichtlich Gewordene gilt ihnen nichts, und Geschichte ist darum für sie nicht eine Geschichte von Völkern, Nationen und Staaten, sondern eine solche einer unterschiedlosen Menschheit. Beiden schwebt gleicherweise ein klassenloser Endzustand einer unggliederten Masse vor, wobei der Liberalismus der Vorstellung lebt, mit seiner Staatsordnung diesen Zustand bereits verwirklicht zu haben, der Sozialismus, ihn in der Zukunft verwirklichen zu können. Feder zur Alleinherrschaft im Staate strebenden Klasse scheint eben die Einschmelzung aller anderen Klassen und Stände in die eigene Klasse der gegebene Weg.

zum Ziel zu sein. Das hat zur Folge, daß der Sozialismus die von ihm bekämpfte liberale Klassenherrschaft eigentlich nur durch die Herrschaft der eigenen Klasse ersezzen will. In seinem revolutionären Zeitalter gedachte er dieses Ziel durch Ausrottung oder gewaltsame Unterdrückung aller anderen Klassen, etwa so wie es die bolschewistische Herrschaft in den vergangenen anderthalb Jahrzehnten in Russland getan hat, zu erreichen. Heute, d. h. seitdem ein Großteil seiner Anhänger selbst kleine Besitzbürger geworden sind, ist die Entgliederung und Vermassung auf dem gleichen Weg geplant, den der Liberalismus seinerzeit — allerdings nicht nur erfolglos, sondern schließlich mit der gegenteiligen Wirkung — beschritten hat: durch die parlamentarische Mehrheitsherrschaft, durch das Mittel des liberalen Staates. Aus diesem Grunde sehen wir heute die Sozialdemokratie als Verteidiger und Vorkämpfer dessenigen Staates und seiner Formen — des liberalen —, den er bisher als Klassenwerkzeug aufs heftigste bekämpft hat.

Damit tritt aber auch der politische Bankrott des Sozialismus offen zu Tage. Er ist nicht zu mehr fähig und will auch gar nicht mehr, als was sein Gegner auch erreicht und gewollt hat. Wirkliche staatschöpferische Kraft, d. h. Kraft zu einer Formgebung, die allen Ständen, der Volksgemeinschaft, und nicht bloß einer Klasse dient, hat er keine hervorgebracht. Selbst dort, wo er zeitweilig über die ganze Macht im Staate verfügte, hat er mit dem liberalen Staate nichts anderes anzustellen gewußt, als sich bequem in ihm einzurichten. So sind nicht nur die Versprechungen, die er gemacht, und die Hoffnungen, die er erweckt hat, unerfüllt geblieben. Durch seinen Mangel an politischer Folgerichtigkeit und Ziellärheit, durch seine von Fall-zu-Fall-Politik, durch seinen fatalistischen Glauben, daß, wenn er der liberalen Klassenherrschaft als These nur die sozialistische Klassenherrschaft als Antithese gegenüberstelle, es dann von selbst zur Synthese, d. h. zum klassenlosen Endzustand kommen werde, trägt er eine Hauptschuld an der versfahrenen staatspolitischen Lage von heute und an der Unsicherheit, in der wir uns hinsichtlich unserer eigenen Zukunft befinden.

Denn der, zum guten Teil nur dank der parteitaktisch bedingten Einstellung der Sozialdemokratie zu ihm, weiterbestehende Parteien-Staat bildet eine schwere Gefahr für unsere staatliche Zukunft. Keine Partei betrachtet heute ihr vorgelegte Vorlagen wesentlich anders als unter dem Gesichtspunkt des Vor- oder Nachteils für die Partei. Ob die Unregung dazu von der Regierung oder von einer anderen Partei ausgeht, immer hängt ihre Zustimmung davon ab, ob ihr die von ihrem Parteistandpunkt geforderten Zugeständnisse gemacht werden oder nicht. Darum tragen die meisten Gesetze und Verfassungsbestimmungen der neueren Zeit einen, vom Standpunkt der Sache aus gesehen, zweckwidrigen Kompromißcharakter. Auch sind sie, durch das lange Hinauszögern ihrer Inangriffnahme oder ihr langsames Zustandekommen, im Augenblick ihres Inkrafttretens oft schon wieder veraltet. Was aber noch schwerwiegender ist: aus Scheu vor den Schwierigkeiten, die jeder gesetzgeberischen oder verfassungsneuernden Tätigkeit unter den gegebenen Verhältnissen entgegenstehen,

wird überhaupt zur Haupttache auf eine solche verzichtet. Was heute an Gesetzgebung und Verfassungserneuerung geschieht, liegt am Rande des staatlichen Aufgabenkreises. Die Kernfragen umgeht man, wie die Käse den heißen Brei. Man denke an die Neuordnung der Bundesfinanzen, die eidgenössische Verkehrsregelung, die Elektrizitätswirtschaft, an den Abbau der Sozialpolitik als Fürsorge- und Schadenheilungspolitik und ihren Ausbau als Förderung der Kräfte der ganzen Nation mit Verfahrensweisen, die dem Gesetz der Leistung und des geringsten Aufwandes bei größtem Ertrag unterstehen; oder auf verfassungspolitischem Gebiet an die Schaffung eines parlamentarischen Organs für Außenpolitik, an die Neugliederung und Andersbestellung (Abschaffung des Departementalsystems und Volkswahl) der leitenden Bundesbehörde u. s. w. u. s. w. Ein Staatswesen, in dem treibende, unternehmungsfreudige politische Kräfte fehlen, und der verantwortliche Stand vor jeder Inangriffnahme größerer Neuerungen zurückshrekt, veraltet, erstarrt und verfällt schließlich dem Untergang. Das ruhmlose Ende der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798, deren für die Staatsführung verantwortliche Schichten trotz zahlreicher Anzeichen des Niedergangs, von der unübertrefflichen Güte des Bestehenden überzeugt waren, bildet ein lehrreiches Beispiel dafür.

5. Ausblick.

Als Verfassung bezeichnet man die Einrichtung, die das Zustandekommen der Gewalt im Staat regelt. Heute ruht die Gewalt im schweizerischen Staat bei den politischen Parteien. Das steht nicht in der Verfassung. Weder die ursprüngliche, noch die durch den Einbau der Formen der direkten Demokratie abgeänderte liberale Verfassung sehen das Dasein von Parteien vor. Sie haben die Herrschaftsgewalt dem parteilosen Parlament und dem ungegliederten Volk, der Summe der Einzelbürger übertragen. Man redet und schreibt heute viel von einer Krise des Parlamentarismus und über Vorschläge, die aus ihr hinausführen sollen. Man geht aber damit von einer verfehlten Fragestellung aus. Nicht die Einrichtung des liberalen Parlaments als solche ist fragwürdig. Aber vier politische Parteien können nicht in dem auf das Dasein einer einzigen Partei berechneten liberalen Parlament in vernünftiger Weise die Gewalt im Staat üben. Die Frage stellt sich also so: soll das liberale Parlament oder sollen die vier Parteien abgeschafft werden? Wie steht es mit dem zweiten der Träger der Gewalt im Staat, mit dem Volk? Auch unter der Ordnung der unmittelbaren Volksherrschaft trägt das Volk in Wirklichkeit genau so wenig die Gewalt im Staat wie zu irgendwelchen anderen Zeiten. Das Volk als Ganzes, als Gemeinschaft kann zu Sachfragen seinen Willen höchstens in verneinendem Sinne bekunden, d. h. indem es ihm vorgelegte Gesetze und Verfassungsbestimmungen verwirft. Sonst wird seine Meinung zur Haupttache durch die politischen Parteien und deren Organe, die Presse, gemacht. Für das aber, was es eigentlich will, und was es angesichts bestehender Gegebenheiten wollen muß, ist es ganz auf die Staatsführung angewiesen. Der Wille einer Volksgemeinschaft nimmt nur in ihren Führern greifbare Gestalt an. Diese sollen ihr, wie der Landammann der ihn er-

fürenden Landsgemeinde, von Zeit zu Zeit Red und Antwort stehen. Aber nur in ihnen verkörpert sich wahrhaft Tatkraft, Unternehmungsgeist, Wille und Willensbildung der Volksgemeinschaft.

Darum ist die Staatskrise der Gegenwart eine Krise der Führung. Die Gewalt im Staate muß wieder verantwortlich getragen werden. Da die Träger, die nach der liberalen und demokratischen Verfassung dazu bestimmt sind, das nicht mehr können, muß dasjenige Organ, das heute praktisch bereits die Gewalt trägt, die Regierung, die Führung, verfassungsmäßig damit betraut werden. Anderseits ist den Parteien verfassungsmäßig, d. h. durch ein auf ihr Dasein und ihre Art abgestimmtes Organ, die Rolle zuzuweisen, die sie heute — sofern sie aufbauend und nicht bloß zerstörend auf das politische Leben einwirken — bereits spielen: ein beratendes, nicht ein tragendes Organ im Staate zu sein. Drittens ist der Urheber der staatlichen Gewalt, die Volksgemeinschaft, des Übermaßes der ihr übertragenen staatlichen Verrichtungen längst überdrüssig, nur für die wenigen großen Entscheidungen des Staates zur Stellungnahme aufzurufen, für die ihr Urteil und Fähigkeit zusteht, weil es dabei unmittelbar um das Schicksal des Ganzen und jedes Einzelnen, der lebendig empfundenen Volksgemeinschaft geht: Wahl der Führung und damit der innerpolitischen Richtung, außenpolitische Stellungnahme, Wehrhaftigkeit oder Wehrlosigkeit u. s. w.

Lebendige Staatswerdung geht nie aus einer abgezirkelten Begriffswelt hervor. Aber wenn neben die Erkenntnis des Ungenügens des Bestehenden und den entschlossenen Willen zu seiner Überwindung, Vorstellungen über Art und Möglichkeit künftiger Staatsgestaltung treten, so kann damit einerseits mancher Umweg vermieden werden. Anderseits erfährt dadurch unser, durch 100 Jahre liberaler Gedankenherrschaft verengtes politisches Gesichtsfeld diejenige Erweiterung, deren wir bedürfen, wenn wir von der Mitwirkung an der künftigen Staatsgestaltung nicht ausgeschaltet sein wollen, und ohne die die Schichten, die das schweizerische Staatswesen hundert Jahre lang verantwortlich getragen haben, schließlich in einem Kampfe zwischen Links und Rechts zerrieben werden. Art und Möglichkeit künftiger Staatsgestaltung im Einzelnen auszuführen, muß indes einer zweiten Arbeit vorbehalten bleiben.

Kolonialfragen der Niederlande im fernen Osten.

Von Leo Fleischer, Kiel.

Sein Jahrzehnten ringt Britisch-Indien um die Homerule. Die Führergestalt Ghandis hat nach dem Bruch der englischen Kriegsversprechungen ein Millionenvolk zum Abwehrkampf geführt. Sein Aufruf zur Noncooperation und Civil Disobedience weckte das Interesse der Welt. Bedrohte